

undenklichen Zeiten musste der Bischof von Paris bei seinem Antritt sich eidlich verpflichten, die Freiheiten, Privilegien, Exemptionen, Immunitäten und Gewohnheiten des Klosters St. Geneviève zu beobachten¹. Seine vollständige Unabhängigkeit, nämlich mit dem Königsschutz auch der päpstliche Schutz, die etwa seit dem 10. Jh. noch hinzutretende neue² Kloster-Freiheit, war St. Geneviève von Paschalis II.³ 1107 bestätigt worden. Die Abtei unterstand also keinem Diözesanbischof und durfte nach der Bulle Eugenius III.⁴ 1150 und Alexanders III. 1163 für die Vollziehung der Akte der bischöflichen Weihengewalt, die Weihung von Altären und Kirchen, die Erteilung der Ordinationen, endlich das Chrisma⁵ und das heilige Oel einen beliebigen Bischof zuziehen. In derselben Form sind die Exemptionen von der Diözesan-gewalt seit dem Auftreten der Iren in Gallien im 7. Jh. den Klöstern erteilt worden⁶. Auch das Weißen des Chrismas befand sich unter den damals erteilten Freiheiten⁷, die der Episkopat später teilweise nicht ohne Erfolg wieder zurückzugewinnen sich bemüht hat, und bezüglich des Chrisma's suchte man die Klöster nach Ausweis der Marculf-Formel I, 1, durch die Kostenlosigkeit anzulocken, wenn sie es jährlich vom Diözesanbischof beziehen wollten: 'si voluerint postulare'. Der Ausdruck zeigt klar, welchen Wert der Bischof auf die Lieferung des Chrismas an die Klöster legte. Chrisma und Oel hatte der Priester an einem bestimmten Termine alljährlich von seinem Diözesanbischof zu fordern⁸.

Genovefas Verbrauch an geweihtem Oel kann kein geringer gewesen sein, da sie 'fortwährend' Kranke damit bestrich und heilte, und ihre Bestürzung lässt sich daher leicht vorstellen, als einmal ein Besessener auf Heilung wartete und die Oelflasche ihr gebracht wurde, und sie war leer; zum Unglück war auch kein Bischof zum Segnen des Oeles da: 'nam pontifex, qui oleum benediceret,

Deutsche Rechtsgesch. (1892) II, S. 52; E. Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jh. 1910, S. 570. 1) Feret I, 273. 2) E. Stengel a. a. O. S. 372. 3) Giard S. 53; Jaffé n. 6135². 4) Feret I, 268; Jaffé n. 9426². 5) Bulle Alexanders III. 1163 (Gallia christ. VII, Instr. col. 211): 'Chrisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a quocumque malueritis suscipietis episcopo'. 6) Vgl. Neues Archiv XXV, S. 134. 7) Privileg Burgundofaros von 638 (oder 637), Pardessus II, p. 40. 8) Conc. Suession. a. 744, c. 4 (MG. Conc. II, p. 35).